

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 05.2021



Das Wichtigste in Kürze



A – Allgemeiner Teil

Wichtige Informationen, die für die Module B bis G gelten.



B – Wohnen & Alltag

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wohneigentum, Alltagsgeschäften (z. B. Einkäufen) sowie Persönlichkeitsverletzungen.



C – Verkehr & Reisen

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen, Verkehrsdelikten sowie Reiseverträgen.



D – Gesundheit & Personenversicherungen

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung Ihrer Gesundheit, bei Mutterschaft, Pensionierung oder Arbeitslosigkeit.



E – Arbeit

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Anstellung und Streitigkeiten mit Ihrer oder Ihrem Arbeitgebenden.



F – Partnerschaft & Familie (nur bei der Produktvariante für einen Mehrpersonenhaushalt)

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schul- und Kinderschutzbehörden, Mediation bei Trennung oder Scheidung. Zusätzlich versichert sind rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erbrecht.



G – Steuern

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Schweizer Steuerbehörden über Einkommens- und Vermögenssteuern.





Das Wichtigste in Kürze

Gerne informieren wir Sie über den Inhalt Ihrer Rechtsschutzversicherung. Die ausführlichen Informationen können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie Ihrer Versicherungsbestätigung entnehmen.

1 – Wer ist Versicherungsträgerin?

Die AXA-ARAG Rechtsschutz AG (im Folgenden «wir», «uns» oder «AXA-ARAG» genannt). Wir haben unseren Sitz an der Affolternstrasse 42 in 8050 Zürich und sind eine Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG. Im Rechtsfall haben Sie uns gegenüber ein direktes Forderungsrecht.

2 – Wer ist Versicherungsnehmerin?

Die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich (im Folgenden «Credit Suisse»). Zwischen ihr und der AXA-ARAG besteht ein Kollektivversicherungsvertrag, welchem Sie beitreten können.

3 – Wer sind die versicherten Personen?

Bei der Produktvariante für einen Einpersonenhaushalt:

- Sie sind versichert, wenn Sie mindestens 18 Jahre alt sind, Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und einen Hypothekarvertrag mit der Credit Suisse für die Finanzierung Ihres selbstbewohnten Wohneigentums in der Schweiz abgeschlossen haben sowie zusätzlich dem Kollektivversicherungsvertrag beigetreten sind.
- Zusätzlich mitversichert sind Ihre Kinder unter 18 Jahren. Weitere Personen unter 18 Jahren sind mitversichert, sofern sie mit Ihnen im gleichen Haushalt leben.

Bei der Produktvariante für einen Mehrpersonenhaushalt:

- In Ergänzung zu den oben erwähnten Personen sind alle Personen über 18 Jahre, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben, versichert.
- Ziehen mitversicherte Personen aus dem gemeinsamen Haushalt aus (Wohnsitzwechsel), so sind diese noch während 30 Tagen bei uns versichert.

4 – Wie ist Ihre Rechtsschutzversicherung aufgebaut?

Wir beraten und unterstützen Sie bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten. In den versicherten Fällen übernehmen wir die Kosten der versicherten Leistungen bis zu den in den AVB aufgeführten Versicherungssummen (Vermögensschadensversicherung). Ihre Rechtsschutzversicherung besteht je nach Produktvariante aus folgenden Modulen:

Wohnen & Alltag

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wohneigentum, Alltagsgeschäften (z. B. Einkäufen) sowie Persönlichkeitsverletzungen.

Verkehr & Reisen

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen, Verkehrsdelikten sowie Reiseverträgen.

Gesundheit & Personenversicherungen

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung Ihrer Gesundheit, bei Mutterschaft, Pensionierung oder Arbeitslosigkeit.

Arbeit

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Anstellung und Streitigkeiten mit Ihrer oder Ihrem Arbeitgebenden.

Partnerschaft & Familie (nur bei der Produktvariante für einen Mehrpersonenhaushalt)

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schul- und Kinderschutzbahörden, Mediation bei Trennung oder Scheidung. Zusätzlich versichert sind rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erbrecht.

Steuern

Rechtliche Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Schweizer Steuerbehörden über Einkommens- und Vermögenssteuern.

5 – Wie können Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben?

Sie können die Versicherung bis 14 Tage nach Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie der Credit Suisse den Widerruf spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. per E-Mail) mitteilen. Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

6 – Was sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Nicht versichert sind:

- Rechtsfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind.
- Rechtsfälle gegen die AXA-ARAG, ihre Mitarbeitenden oder in einem Rechtsfall beauftragte Personen sowie die Credit Suisse betreffend Ansprüche aus dem Kollektivversicherungsvertrag. Andere Ansprüche gegen die Credit Suisse sind im Rahmen der AVB versichert.
- Die Abwehr ausservertraglicher Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen, die an Sie gestellt werden. In diesen Fällen sind Sie durch Ihre Haftpflichtversicherung abgesichert.
- Streitigkeiten zwischen Personen, welche im gleichen Haushalt leben (ausser im Modul «Partnerschaft & Familie» in den dort vorgesehenen Fällen).

7 – Was ist bei der Prämie zu beachten?

- Die Prämie inkl. eidg. Stempelabgabe ist in Ihrer Versicherungsbestätigung festgehalten und wird Ihnen direkt durch die Credit Suisse belastet.
- Prämienänderungen während der Laufzeit der Versicherung bleiben vorbehalten.

8 – Was sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Informieren Sie unverzüglich die Credit Suisse, sobald Sie rechtliche Unterstützung benötigen. Sie sind nicht verpflichtet, der Credit Suisse Auskunft zur Art und zum Inhalt Ihres Rechtsfalles zu erteilen.
- Die Credit Suisse wird uns Ihren Fall umgehend weiterleiten. Im Anschluss daran werden wir Sie kontaktieren, damit Sie uns alle Informationen und Unterlagen (z. B. Verträge, Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) zu Ihrem Rechtsfall zustellen können. Für die Rechtsfallbearbeitung haben Sie uns alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen.
- Holen Sie unsere Zustimmung ein, bevor Sie eine Anwältin oder einen Anwalt beiziehen oder ein Verfahren einleiten.
- Ändern sich die in Ihrer Versicherungsbestätigung aufgeführten Angaben, müssen Sie dies sofort der Credit Suisse melden.

9 – Wann sind Sie versichert bzw. beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Wenn das auslösende Ereignis und der Bedarf nach Rechtsschutz während der Dauer Ihres Versicherungsschutzes eintreten und Sie den Fall in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung Ihres Versicherungsschutzes bei der Credit Suisse anmelden. Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Abweichungen werden in den AVB bei den entsprechenden Modulen unter «Was ist zu beachten?» aufgeführt.

- Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum.
- Der Versicherungsschutz erlischt
 - bei Kündigung der Versicherung gemäss A8/A9 AVB;
 - bei ausstehender Prämienzahlung gegenüber der Credit Suisse 14 Tage nach Absendung der Mahnung gemäss A10 Einzug 2 AVB;
 - wenn Sie das Wohneigentum, für dessen Finanzierung Sie den Hypothekarvertrag mit der Credit Suisse abgeschlossen haben, nicht mehr selbst bewohnen (Wohnsitzwechsel);
 - mit der Aufhebung Ihres Hypothekarvertrages mit der Credit Suisse für die Finanzierung Ihres selbstbewohnten Wohneigentums;
 - wenn Sie Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegen. Der Versicherungsschutz endet für alle mitversicherten Personen des gemeinsamen Haushalts mit Ihrer Abmeldung beim Einwohneramt. Zieht nur eine der mitversicherten Personen des gemeinsamen Haushalts ins Ausland, endet nur der Versicherungsschutz dieser Person;
 - im Todesfall der Hypothekarnehmerin bzw. des Hypothekarnehmers;
 - mit der Aufhebung des Kollektivversicherungsvertrages zwischen der AXA-ARAG und der Credit Suisse.

10 – Was gilt im Zusammenhang mit Datenschutz?

Wir verwenden Ihre Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz).

Über Rechtsfälle erteilt die AXA-ARAG der Credit Suisse oder anderen AXA-Gesellschaften keine Auskünfte. Der gegenseitige Zugriff auf Rechtsfall- bzw. Schadendaten ist ausgeschlossen.

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) regeln die Einzelheiten Ihrer Versicherungsdeckung. Welche Produktvariante Sie abgeschlossen haben, ist in Ihrer Versicherungsbestätigung festgehalten.

Zwischen der Credit Suisse und der AXA-ARAG besteht ein Kollektivversicherungsvertrag, welchem die versicherten Personen beitreten können. Versicherungsansprüche der versicherten Personen richten sich ausschliesslich gegen die AXA-ARAG.



A – Allgemeiner Teil

Im allgemeinen Teil finden Sie wichtige Informationen, die für alle Module (B bis G) gelten.

A1 – Wer sind die versicherten Personen?

Bei der Produktvariante für einen Einpersonenhaushalt:

- Sie sind versichert, wenn Sie mindestens 18 Jahre alt sind, Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und einen Hypothekarvertrag mit der Credit Suisse für die Finanzierung Ihres selbstbewohnten Wohneigentums in der Schweiz abgeschlossen haben sowie zusätzlich dem Kollektivversicherungsvertrag beigetreten sind.
- Zusätzlich mitversichert sind Ihre Kinder unter 18 Jahren. Weitere Personen unter 18 Jahren sind mitversichert, sofern sie mit Ihnen im gleichen Haushalt leben.

Bei der Produktvariante für einen Mehrpersonenhaushalt:

- In Ergänzung zu den oben erwähnten Personen sind alle Personen über 18 Jahre, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben, versichert.
- Ziehen mitversicherte Personen aus dem gemeinsamen Haushalt aus (Wohnsitzwechsel), so sind diese noch während 30 Tagen bei uns versichert.

Ändern sich die in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Angaben, müssen Sie dies sofort der Credit Suisse melden. Alle Mitteilungen an Sie erfolgen gültig an Ihre zuletzt mitgeteilte Adresse in der Schweiz.

A2 – Wo besteht Ihr Versicherungsschutz?

Weltweit, wenn in den Modulen nichts anderes erwähnt wird.

A3 – Wann sind Sie versichert bzw. beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Wenn das auslösende Ereignis und der Bedarf nach Rechtsschutz während der Dauer Ihres Versicherungsschutzes eintreten und Sie den Fall in diesem Zeitraum bzw. spätestens drei Monate nach Beendigung Ihres Versicherungsschutzes bei der Credit Suisse anmelden.

Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Abweichungen werden in den Modulen unter «Was ist zu beachten?» aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz erlischt

- bei Kündigung der Versicherung gemäss A8/A9;
- bei ausstehender Prämienzahlung gegenüber der Credit Suisse 14 Tage nach Absendung der Mahnung gemäss A10 Einzug 2;
- wenn Sie das Wohneigentum, für dessen Finanzierung Sie den Hypothekarvertrag mit der Credit Suisse abgeschlossen haben, nicht mehr selbst bewohnen (Wohnsitzwechsel);
- mit der Aufhebung Ihres Hypothekarvertrages mit der Credit Suisse für die Finanzierung Ihres selbstbewohnten Wohneigentums;
- wenn Sie Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegen. Der Versicherungsschutz endet für alle mitversicherten Personen des gemeinsamen Haushalts mit Ihrer Abmeldung beim Einwohneramt. Zieht nur eine der mitversicherten Personen des gemeinsamen Haushalts ins Ausland, endet nur der Versicherungsschutz dieser Person;
- im Todesfall der Hypothekarnehmerin bzw. des Hypothekarnehmers;
- mit der Aufhebung des Kollektivversicherungsvertrages zwischen der AXA-ARAG und der Credit Suisse.

A4 – Was ist versichert?

- a. Rechtsfälle, die in diesen AVB bei den Modulen als versichert bezeichnet sind.
- b. In den versicherten Fällen übernehmen wir die Kosten der unten aufgelisteten Leistungen bis zur Versicherungssumme von CHF 600'000 pro Rechtsfall, wenn nachfolgend oder in den Modulen nichts anderes vermerkt ist. Die Dienstleistungen unseres Rechtsdienstes werden mit CHF 200 pro Stunde berechnet. Für die Übernahme externer Kosten benötigen Sie unsere vorgängige Zustimmung.
- c. Sind an einer Streitigkeit neben Ihnen auch andere Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilmässig. Bei Rechtsfällen im Zusammenhang mit versicherten Liegenschaften (Eigentums- oder Mieteinheiten) übernehmen wir die Kosten vollumfänglich.
- d. Mehrere Rechtsfälle, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit im Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammengerechnet und die Versicherungssumme wird höchstens einmal erbracht.

Wir übernehmen die Kosten für folgende Leistungen:	Was ist zu beachten?
Rechtsberatung und Bearbeitung Ihres Rechtsfalls	<ul style="list-style-type: none"> • Unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Juristinnen und Juristen sowie unsere Fachpersonen prüfen die Rechtslage, beraten Sie und verhandeln in Ihrem Interesse. • Auch in nicht versicherten Fällen unterstützen wir Sie mit nützlichen Tipps.
Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwaltes	<p>Bei manchen Rechtsfällen ist es sinnvoll, eine externe Rechtsanwältin oder einen externen Rechtsanwalt beizuziehen. Ist dies aus unserer Sicht notwendig, schlagen wir Ihnen eine geeignete Anwältin oder einen geeigneten Anwalt vor.</p> <p>In den folgenden drei Fällen haben Sie freie Anwaltswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in dem eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingesetzt werden muss. • Wenn Ihre Gegenpartei die Credit Suisse oder eine Gesellschaft der AXA Gruppe (ausgenommen AXA-ARAG) ist. • Wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch Ihrer Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss. <p>Lehnen wir die von Ihnen ausgewählte Anwältin oder den ausgewählten Anwalt ab, können Sie drei weitere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Einer dieser drei Vorschläge muss von uns angenommen werden.</p> <p>In all diesen Fällen übernehmen wir die Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache.</p>
Gutachten	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Gutachten übernehmen wir, sofern die Einschätzung einer Fachperson notwendig ist oder von einem Gericht veranlasst wurde. • Ausgenommen sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.
Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenskosten werden von uns übernommen. • Kosten für einen Strafbefehl oder eine Verfügung des Strassenverkehrsamtes übernehmen wir bis CHF 500 pro Haushalt und Kalenderjahr. Bussen bezahlen wir nicht. • Verfahren vor supranationalen oder internationalen Gerichten (z. B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) und Behörden sind nicht versichert.
Prozess- und Parteientschädigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Werden Sie von einem Gericht verpflichtet, die Gegenpartei für ihre Prozess- und Anwaltskosten zu entschädigen, übernehmen wir diese Kosten. • Werden Ihnen Prozess- und Parteientschädigungen zugesprochen, müssen Sie uns diese bis zur Höhe der von uns bereits erbrachten Leistungen zurückerstatten oder abtreten.
Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren	<p>Diese Kosten werden von uns übernommen, sofern das jeweilige Verfahren vor Eintritt des Rechtsfalls schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.</p>

Wir übernehmen die Kosten für folgende Leistungen:	Was ist zu beachten?
Anwalt der ersten Stunde	Wir leisten einen Vorschuss bis CHF 5000 für eine Strafverteidigerin oder einen Strafverteidiger, die oder den Sie für die erste Einvernahme beiziehen. Diese Vorschussleistungen sind uns bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens (etwas, das wissentlich und willentlich herbeigeführt oder in Kauf genommen wurde) zurückzuerstatten.
Strafkautionen	Zur Vermeidung einer Untersuchungshaft können Sie bei uns einen Vorschuss für die Strafkautions beantragen. Der erhaltene Vorschuss muss uns vor Abschluss des Rechtsfalls zurückerstattet werden.
Übersetzungen	Bei Rechtsfällen mit Auslandsbezug übernehmen wir die notwendigen Übersetzungskosten.
Reisekosten	Notwendige Kosten für Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland werden von uns übernommen.
Lohnausfall	Werden Sie von einer Behörde einvernommen und entstehen dadurch belegbare Lohnausfälle, übernehmen wir diese bis CHF 5000.
Inkasso (z. B. Betreibungsverfahren)	Für das Inkasso der Forderung aus einem versicherten Rechtsfall übernehmen wir die Kosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung.

A5 – Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Rechtsfälle und Leistungen im Zusammenhang mit:

- a. rechtlichen Fragen und Streitigkeiten, die in den Modulen nicht als versichert aufgeführt oder ausgeschlossen sind.
- b. Forderungen, Schulden und Verbindlichkeiten, die Ihnen vererbt wurden oder die anderweitig auf Sie übergegangen sind.
- c. der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen, die an Sie gestellt werden.
- d. Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder einer Haftpflichtversicherung gehen.
- e. Verbrechen inklusive Raserdelikten, deren Sie in einem Strafverfahren beschuldigt werden und den daraus resultierenden rechtlichen Folgen.
- f. dem Führen des Fahrzeugs, wenn die Lenkerin oder der Lenker nicht berechtigt war oder wiederholt ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand, unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss gelenkt hat. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben konnten.
- g. jeglicher selbständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit; im Modul «Arbeit» besteht jedoch eine Deckung für selbständige Erwerbstätigkeit mit einem Jahresumsatz von höchstens CHF 36 000. Dieser Ausschluss gilt nicht für das Modul «Verkehr & Reisen».
- h. dem Gesellschafts- und Stiftungsrecht, Mandate (z. B. Aufträge) in Verwaltungs- und Stiftungsräten, Verträgen über die Beteiligung an oder die Übernahme von Unternehmen, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Kryptowährungen, anderen Finanz-, Spekulations- und Anlagegeschäften, Vermögensverwaltung, Spiel und Wette sowie Geldwäscherei.
- i. der AXA-ARAG, ihren Mitarbeitenden, den in einem Rechtsfall beauftragten Personen oder der Credit Suisse betreffend Ansprüche aus dem Kollektivversicherungsvertrag. Andere Ansprüche gegen die Credit Suisse sind im Rahmen dieser AVB versichert.
- j. Streitigkeiten zwischen Personen, welche im gleichen Haushalt leben (ausser im Modul «Partnerschaft & Familie» in den dort vorgesehenen Fällen).
- k. Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen sowie Unruhen aller Art (z. B. Demonstrationen, Streiks oder Krawalle).
- l. Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen.
- m. Leistungen aus diesem Vertrag, denen geltende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen (z. B. UNO-Sanktionen).
- n. Kosten für öffentliche Beurkundungen (z. B. Notariatskosten), Einträge und Löschungen in öffentlichen Registern sowie Kosten für Prüfungen und Bewilligungen.

A6 – Wie wickeln wir gemeinsam Ihren Rechtsfall ab?

- Informieren Sie unverzüglich die Credit Suisse, sobald Sie rechtliche Unterstützung benötigen. Sie sind nicht verpflichtet, der Credit Suisse Auskunft zur Art und zum Inhalt Ihres Rechtsfalles zu erteilen. Die Credit Suisse wird uns Ihren Fall umgehend weiterleiten. Im Anschluss daran werden wir Sie kontaktieren, damit Sie uns alle Informationen und Unterlagen (z. B. Verträge, Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) zu Ihrem Rechtsfall zustellen können. Für die Rechtsfallbearbeitung haben Sie uns alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen.
- Sie werden von unseren Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten beraten und vertreten. Wird der Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwaltes notwendig, helfen wir Ihnen bei der Auswahl und übernehmen die anfallenden Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache. Im Zusammenhang mit Ihrem Rechtsfall müssen Sie Ihre beauftragte Rechtsanwältin oder Ihren beauftragten Rechtsanwalt uns gegenüber vom Anwaltsgeheimnis entbinden und verpflichten, uns über den Fall auf dem Laufenden zu halten. Ausserdem sind uns die für unsere Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Holen Sie unsere Zustimmung ein, bevor Sie eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt beiziehen, ein Gerichtsverfahren einleiten oder einen Vergleich abschliessen, bei dem wir Kosten oder andere Verpflichtungen übernehmen sollen.
- Anstelle der versicherten Leistungen dürfen wir Ihnen die strittige Forderung ganz oder teilweise auszahlen (Prozessauskauf). Dabei berücksichtigen wir Ihr Prozess- und Inkassorisiko. Weiter können wir die Leistungen durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister (z. B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) erbringen lassen.
- Verletzen Sie Informations- oder Verhaltenspflichten, können wir die Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn Sie nachweisen, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurde.
- Wir haften weder für die Auswahl und Beauftragung einer Anwältin oder eines Anwaltes noch für die Auswahl und Beauftragung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Weiter übernehmen wir keine Haftung für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

A7 – Was geschieht bei Meinungsverschiedenheiten?

- Eine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn wir einen Rechtsfall als aussichtslos beurteilen oder wenn Sie mit uns über die Massnahmen zur Bearbeitung Ihres Rechtsfalls nicht einverstanden sind. In diesem Fall haben Sie das Recht, die Erfolgsaussichten durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Nach Erhalt unseres begründeten Schreibens müssen Sie innerhalb von 20 Tagen schriftlich die Durchführung des Meinungsverschiedenheitsverfahrens verlangen, ansonsten gilt dies als Verzicht. Ab dem Zeitpunkt unseres Schreibens sind Sie selbst für die Einhaltung der Fristen in Ihrem Rechtsfall verantwortlich.
- Verlangen Sie ein Meinungsverschiedenheitsverfahren, sind die Kosten je zur Hälfte von Ihnen und von uns vorzuschliessen, wobei die Kosten schliesslich von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In diesem Verfahren werden keine Parteienschädigungen zugesprochen.

A8 – Wie kann die Versicherung ordentlich gekündigt werden?

Sowohl Sie als auch die Credit Suisse haben das Recht, die Versicherung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf jedes Monatsende schriftlich oder in anderer Textform zu kündigen.

Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

A9 – Wie kann die Versicherung im Rechtsfall gekündigt werden?

Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem wir leistungspflichtig sind, können Sie die Versicherung spätestens bei Erbringung der letzten Leistung schriftlich oder in anderer Textform kündigen.

Im versicherten Rechtsfall kann auch die Credit Suisse spätestens bei Erbringung unserer letzten Leistung Ihre Versicherung schriftlich oder in anderer Textform kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die Gegenpartei.

A10 – Was ist bei der Prämie zu beachten?

- Die Prämie inkl. eidg. Stempelabgabe ist in Ihrer Versicherungsbestätigung festgehalten und wird Ihnen direkt durch die Credit Suisse belastet. Eine Änderung des Stempelabgabesatzes gilt nicht als Prämienänderung im Sinne von A11.
- Wird die von Ihnen geschuldete Prämie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitsdatum bezahlt, ist die Credit Suisse berechtigt, Sie unter Androhung der Säumnisfolgen auf Ihre Kosten schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, zu bezahlen. Sollte die Prämie trotz einer solchen Mahnung nicht fristgemäss bezahlt werden, erlischt der Versicherungsschutz nach Ablauf der angesetzten Mahnfrist.
- Eine allfällige Prämienrückerstattung erfolgt jeweils durch die Credit Suisse.

A11 – Was gilt für die Änderung der Prämien und/oder AVB?

Wir können jederzeit eine Änderung der Prämien und/oder AVB vornehmen. Die Credit Suisse teilt Ihnen diese spätestens 25 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich mit.

Sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie Ihre Versicherung bis zum letzten Tag vor Inkrafttreten der neuen Prämien und/oder AVB schriftlich oder in anderer Textform kündigen. Erhält die Credit Suisse keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

A12 – Welches Recht ist anwendbar und wo ist der Gerichtsstand?

- Dieser Kollektivversicherungsvertrag untersteht Schweizer Recht.
- Für Streitigkeiten gegen die AXA-ARAG gilt ausschliesslich der schweizerische Gerichtsstand an unserem Sitz bzw. an Ihrem schweizerischen Wohnsitz. Haben Sie keinen schweizerischen Wohnsitz, gilt Zürich als Gerichtsstand.



B – Wohnen & Alltag

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wohneigentum, Alltagsgeschäften (z. B. Einkäufe) sowie Persönlichkeitsverletzungen.

B1 – Was ist wichtig?

Bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Liegenschaften sind ausschliesslich versichert:

- Das Wohnobjekt an Ihrem Wohnsitz bzw. das durch die Hypothek finanzierte Wohnobjekt am zukünftigen Wohnsitz;
- Zusätzliche in der Schweiz gemietete oder gepachtete Einheiten mit einem Miet- oder Pachtzins bis max. CHF 500 pro Monat. Dies gilt ebenfalls für zusätzliche Einheiten im Eigentum mit einem Eigenmietwert bis max. CHF 500 pro Monat.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungsfolgen bei Unfällen oder mit Krankheiten sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.

B2 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B2.1	Mietrechtliche Streitigkeiten mit Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter	
B2.2	Streitigkeiten mit Ihren Mitmieterinnen und Mietern aus dem gemeinsamen Mietvertrag	<ul style="list-style-type: none"> • In diesem Fall beschränkt sich unsere Leistung auf die Übernahme der Kosten für eine Mediation. • Die Leistungen werden zwischen denselben Parteien nur einmal erbracht.
B2.3	Mietrechtliche Streitigkeiten mit Ihrer Untermieterin oder Ihrem Untermieter	Versicherungsschutz besteht für die Wohnung, die Sie zusammen mit der Untermieterin oder dem Untermieter bewohnen.
B2.4	Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihren Bauten	Versichert ist der Unterhalt sowie An-, Um- und kleinere Neubauten mit einer Gesamtbausumme von höchstens CHF 200 000. Bei einer höheren Gesamtbausumme entfällt der Versicherungsschutz.
B2.5	Vertragliche Streitigkeiten über die Reservation, den Kauf oder Verkauf von privaten Liegenschaften (z. B. Rücktritt von Wohnungskauf oder Maklerverträge)	Gewährleistungsansprüche (z. B. Ansprüche gegenüber der Verkäuferin oder dem Verkäufer wegen Mängeln) sind bis zu einem Kaufpreis von höchstens CHF 200 000 versichert. Bei einem höheren Kaufpreis entfällt dieser Versicherungsschutz.
B2.6	Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung Ihres Wohneigentums (z. B. Baukredite oder Hypotheken)	Die Verträge müssen unterzeichnet sein, damit Versicherungsschutz besteht.
B2.7	Verfahren bei Einsprachen gegen Ihr eigenes Bauvorhaben	<ul style="list-style-type: none"> • Versichert sind Bauten (An-, Um- und kleinere Neubauten) mit einer Gesamtbausumme von höchstens CHF 200 000. Bei einer höheren Gesamtbausumme entfällt dieser Versicherungsschutz. • Ihre Baueingabe muss während der Versicherungsdauer erfolgen.
B2.8	Einsprachen gegen Bauvorhaben Ihrer direkt angrenzenden Nachbarinnen und Nachbarn	Die öffentliche Publikation muss während der Versicherungsdauer erfolgen.
B2.9	Streitigkeiten mit Ihrer Nachbarin oder Ihrem Nachbarn	Es sind nachbarrechtliche Streitigkeiten gedeckt (z. B. Lärmbelästigung).
B2.10	Streitigkeiten aus Enteignung durch den Bund, den Kanton oder die Gemeinde	Die Verfügung und die erstmalige Ankündigung der Enteignung müssen während der Versicherungsdauer erfolgen.
B2.11	Sachenrechtliche Streitigkeiten betreffend Liegenschaften (z. B. Stockwerkeigentum) oder beweglichen Sachen (z. B. Möbel)	Streitigkeiten über Besitz und Eigentum von Fahrzeugen inkl. Zubehör sind unter dem Modul «Verkehr & Reisen» versichert.

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
B2.12	Rechtsstreitigkeiten als Arbeitgebende mit Ihren Hausangestellten	
B2.13	Rechtsstreitigkeiten mit Versicherungen (z. B. Privathaftpflichtversicherungen und Gebäudeversicherungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Das versicherte Ereignis muss während der Versicherungsdauer eintreten. • Ausgenommen sind Streitigkeiten mit Versicherungen, die in den anderen Modulen gedeckt sind. So sind Streitigkeiten mit Fahrzeug- und Reiseversicherungen im Modul «Verkehr & Reisen» versichert. • Personenversicherungen (wie z. B. Krankenversicherungen) sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» gedeckt.
B2.14	Streitigkeiten aus schriftlichen Darlehens-, Kredit- und Schenkungsverträgen	Die Verträge müssen unterzeichnet sein, damit Versicherungsschutz besteht.
B2.15	Streitigkeiten aus Verträgen für Ihren Privatgebrauch (z. B. Einkäufe, Online-shopping, Handy- und Fitness-Abos, Restaurant- und Coiffeurbesuche, Freizeitangebote)	<p>Ausgenommen sind Streitigkeiten aus Verträgen, die in den anderen Modulen gedeckt sind. So sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsverträge sowie Verträge im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einem Jahresumsatz von höchstens CHF 36 000 im Modul «Arbeit» versichert. • Verträge über registrierte Fahrzeuge, Beförderungs-, Beherbergungs-, Pauschalreiseverträge im Modul «Verkehr & Reisen» versichert. • Verträge mit medizinischen Leistungserbringern im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert. • Verträge mit Kinderkrippen im Modul «Partnerschaft & Familie» versichert. • Verträge mit Steuer- und Vermögensberaterinnen und -beratern sowie Treuhänderinnen und Treuhändern im Modul «Steuern» versichert.
B2.16	Einfordern Ihrer ausservertraglichen Schadenersatzansprüche – auch bei Kreditkarten- oder Identitätsmissbrauch im Internet	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein. • Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die in anderen Modulen gedeckt sind. So sind <ul style="list-style-type: none"> – Sachschäden im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen oder Reisen im Modul «Verkehr & Reisen» versichert. – Personenschäden im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.
B2.17	Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verletzung Ihrer Persönlichkeit (d. h. Beschimpfung, üble Nachrede, Verleumdung) sowie auch Cybermobbing	Wenn Sie durch eigene Provokation Anlass zur Persönlichkeitsverletzung gegeben haben oder diese im Zusammenhang mit Ihrer politischen oder religiösen Tätigkeit steht, besteht keine Deckung.
B2.18	Verteidigung in Strafverfahren bei Fahrlässigkeitsdelikten (etwas, das «aus Versehen» passiert ist)	<p>Ausgenommen sind Fahrlässigkeitsdelikte, die in anderen Modulen versichert sind. So sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • verkehrsrechtliche Strafverfahren sowie Verfahren über den Entzug von Schweizer Führer- und Fahrzeugausweisen im Modul «Verkehr & Reisen» versichert. • Strafverfahren gegen Sie im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit im Modul «Arbeit» versichert. • Strafverfahren gegen Sie im Zusammenhang mit Ihren Steuern im Modul «Steuern» versichert. <p>Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen stehen.</p>
B2.19	Streitigkeiten mit Behörden im Zusammenhang mit der Haltung von Haustieren	Streitigkeiten im Zusammenhang mit vorsätzlicher Tierquälerei sind nicht versichert.
B2.20	Streitigkeiten im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen	Versichert ist neben der Strafverteidigung auch das Einfordern und die Abwehr von Schadenersatzansprüchen.



C - Verkehr & Reisen

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fahrzeugen, Verkehrsdelikten und Reiseverträgen.

C1 – Was ist wichtig?

In den nachstehend aufgeführten Rechtsfällen sind Sie versichert in Ihrer Eigenschaft als

- Eigentümer/-in, Halter/-in, Mieter/-in von Fahrzeugen,
- Verkehrsteilnehmer/-in (z. B. Fussgänger/-in, Passagier/-in, Pilot/-in, Lenker/-in),
- Reisende/-r.

Zudem sind weitere berechnigte Lenkerinnen oder Lenker und Mitfahrerinnen oder Mitfahrer Ihrer in der Schweiz registrierten Fahrzeuge versichert.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungsfolgen bei Unfällen und anderen Gesundheitsschäden sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.

C2 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
C2.1	Streitigkeiten aus Verträgen (z. B. Kauf oder Service) im Zusammenhang mit Ihren in der Schweiz registrierten Fahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> • Luftfahrzeuge sind bis zu einem Abfluggewicht von 5,7 Tonnen versichert. • Verträge über die Finanzierung von Fahrzeugen (z. B. Leasing) müssen unterzeichnet sein, damit Versicherungsschutz besteht.
C2.2	Streitigkeiten aus Verträgen im Zusammenhang mit Mietfahrzeugen	Luftfahrzeuge sind bis zu einem Abfluggewicht von 5,7 Tonnen versichert.
C2.3	Strafverfahren sowie Verfahren über den Entzug von Schweizer Führer- und Fahrzeugausweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Als Benutzerin oder Benutzer von zugelassenen Fahrzeugen sind Sie in privaten sowie in beruflichen Situationen versichert. • Die Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises ist nicht versichert. • Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist). • Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen stehen.
C2.4	Streitigkeiten aus Beförderungs-, Beherbergungs- und Pauschalreiseverträgen	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderungsverträge sind z. B. Verträge über Flug-, Bahn- und Busreisen oder Abonnemente für den öffentlichen Verkehr. • Beherbergungsverträge sind z. B. Hotel- oder AirBnB-Buchungen. • Pauschalreiseverträge sind Verträge mit einem Reiseveranstalter oder Reisebüro. • Deckung besteht für Mietverträge über Ferienwohnungen und -häuser, die bis zu einer Dauer von höchstens acht Wochen pro Jahr gemietet werden.
C2.5	Streitigkeiten mit Fahrzeug- und Reiseversicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das versicherte Ereignis muss während der Versicherungsdauer eingetreten sein. • Streitigkeiten im Zusammenhang mit Personenschäden sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.
C2.6	Streitigkeiten über die Besteuerung Ihrer in der Schweiz zugelassenen Fahrzeuge	Der Entscheid der Behörde über die Besteuerung muss während der Versicherungsdauer erfolgt sein.
C2.7	Einfordern Ihrer ausservertraglichen Schadenersatzansprüche (z. B. Reparaturkosten nach einem Autounfall)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein. • Streitigkeiten im Zusammenhang mit Personenschäden sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.
C2.8	Streitigkeiten aus Besitz und Eigentum an Ihren in der Schweiz registrierten Fahrzeugen inkl. Zubehör	Luftfahrzeuge sind bis zu einem Abfluggewicht von 5,7 Tonnen versichert.



D - Gesundheit & Personenversicherungen

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Krankheit, einem Unfall mit Körperverletzung oder Todesfolge, einer medizinischen Fehlbehandlung, bei Mutterschaft, Pensionierung sowie bei Arbeitslosigkeit. In diesen Fällen unterstützen wir Sie gegenüber Privatversicherungen sowie Sozialversicherungen und Pensionskassen.

Zudem beraten und vertreten wir Sie bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegenüber einer allfälligen Schädigerin oder einem allfälligen Schädiger, ihrer bzw. seiner Haftpflichtversicherung und der Opferhilfestelle.

D1 - Was ist wichtig?

Sie sind in privaten sowie in beruflichen Situationen versichert.

D2 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
D2.1	Streitigkeiten mit privaten Personenversicherungen sowie Schweizer Sozialversicherungen und Pensionskassen	<ul style="list-style-type: none">• Das Ereignis (z. B. Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Insolvenz der Arbeitgebenden, Arbeitsunfähigkeit), das den Leistungsanspruch begründet, muss erstmals während der Versicherungsdauer eingetreten sein.• Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sozialhilfe oder den Sozialämtern sind nicht versichert.
D2.2	Versicherungsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit vorbestehenden Geburtsgebrechen	Der Entscheid der Versicherung oder Behörde muss während der Versicherungsdauer erstmals angekündigt oder erlassen worden sein.
D2.3	Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Kürzung oder Einstellung von Versicherungsleistungen aus vorbestehenden Gesundheitsschäden	Der Entscheid der Versicherung oder Behörde muss während der Versicherungsdauer erstmals angekündigt oder erlassen worden sein.
D2.4	Einfordern Ihrer Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen z. B. im Zusammenhang mit einer Berufskrankheit, einer Körperverletzung, Tötung oder der Verletzung Ihrer psychischen oder sexuellen Integrität	Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein.
D2.5	Einfordern von Entschädigungen nach Opferhilfegesetz	Der Schaden muss während der Versicherungsdauer verursacht worden sein.
D2.6	Streitigkeiten als Patientin oder Patient gegenüber Spitälern, Ärztinnen und Ärzten sowie anderen anerkannten medizinischen Leistungserbringern	<ul style="list-style-type: none">• Im Ausland sind nur Streitigkeiten aus Behandlungen in Notfällen gedeckt.• Als medizinische Leistungserbringer gelten auch anerkannte Alternativmedizinerinnen und Alternativmediziner.
D2.7	Streitigkeiten mit Schweizer Erwachsenenschutzbehörden, wenn Sie selbst betroffen sind	Zum Zeitpunkt der erstmaligen Involvierung der Behörde und der Ankündigung von Massnahmen müssen Sie schon bei uns versichert sein.



E - Arbeit

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihren Arbeitgebenden sowie Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit bis CHF 36 000 Jahresumsatz.

E1 - Was ist wichtig?

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verletzungsfolgen bei Unfällen und anderen Gesundheitsschäden sowie mit der Arbeitslosenversicherung und mit Insolvenzenschädigung sind im Modul «Gesundheit & Personenversicherungen» versichert.

E2 - Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
E2.1	Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mit Ihren Arbeitgebenden	Keine Deckung besteht aus Ihrem Arbeitsverhältnis als Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder Geschäftsleitungsmitglied.
E2.2	Strafverfahren gegen Sie im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist).• Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen stehen.
E2.3	Streitigkeiten über Verträge aus Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Versichert sind Sie bis zu einem Jahresumsatz von höchstens CHF 36 000. Bei einem höheren Jahresumsatz entfällt der Versicherungsschutz.• Sie sind auch für die jeweiligen Rechtsfälle in den anderen Modulen im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einem Jahresumsatz bis max. CHF 36 000 versichert. So sind z. B. Streitigkeiten aus Urheberrechtsverletzungen mit dem Modul «Wohnen & Alltag» versichert.



F – Partnerschaft & Familie

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kinderschutz- oder Schulbehörden sowie Beratung und Unterstützung im Erbfall oder Mediation im Falle einer Trennung oder Scheidung.

F1 - Was ist wichtig?

Dieses Modul ist nur versichert, wenn Sie die Produktvariante für einen Mehrpersonenhaushalt gewählt haben (vgl. A1).

F2 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
F2.1	Streitigkeiten mit Schweizer Kinderschutzbehörden	Zum Zeitpunkt der erstmaligen Involvierung der Behörde und der Ankündigung von Massnahmen müssen Sie schon bei uns versichert sein.
F2.2	Streitigkeiten mit Schweizer Schulbehörden	<ul style="list-style-type: none">• Der Entscheid der Schulbehörde muss erstmals während der Versicherungsdauer angekündigt oder verfügt worden sein.• Versichert sind Streitigkeiten bis und mit Mittel- und Berufsfachschulen. Streitigkeiten mit weiterführenden Schulen wie Universitäten, Fachhochschulen oder höhere Fachschulen sind ausgeschlossen.
F2.3	Trennung bei Konkubinat, eingetragener Partnerschaft oder Ehe nach Schweizer Recht	<ul style="list-style-type: none">• Wenn eine Partei erstmals auszieht oder die Trennung, Auflösung oder Scheidung verlangt, müssen Sie schon bei uns versichert sein. Es gilt das frühere Ereignis.• Versichert sind die Kosten einer Mediation zur Regelung der Folgen der Trennung, Auflösung oder Scheidung.• Die Leistungen werden zwischen denselben Parteien nur einmal erbracht.
F2.4	Streitigkeiten aus Schweizer Familienrecht	<ul style="list-style-type: none">• Versichert ist die Rechtsberatung durch uns bis höchstens CHF 1000 pro Haushalt und Fall bzw. Kalenderjahr.• Die Leistungen werden zwischen denselben Parteien nur einmal erbracht.
F2.5	Streitigkeiten aus Schweizer Erbrecht	<ul style="list-style-type: none">• Im Zeitpunkt des Todes des Erblassers müssen Sie bei uns versichert sein.• Die Versicherungssumme beträgt CHF 3000.• Die Leistungen werden pro Erbfall nur einmal erbracht.
F2.6	Vertragliche Streitigkeiten mit Babysittern, Kinderkrippen und ähnlichen Institutionen	



G – Steuern

Ihr Schutz bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten mit den Schweizer Steuerbehörden über Einkommens- und Vermögenssteuern als Privatperson.

G1 – Was ist versichert?

	Welcher Fall ist versichert?	Was ist zu beachten?
G1.1	Streitigkeiten mit Schweizer Steuerbehörden über Einkommens- und Vermögenssteuern	Beim Einreichen Ihrer Steuererklärung, für die Sie Rechtsschutz beanspruchen, müssen Sie schon bei uns versichert sein.
G1.2	Vertragliche Streitigkeiten mit Treuhänderinnen, Treuhändern, Vermögensverwalterinnen, Vermögensverwaltern sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern	Versicherungsdeckung besteht für Auftragsverhältnisse im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Anfragen und der Erstellung Ihrer privaten Steuerklärung.
G1.3	Strafverfahren gegen Sie im Zusammenhang mit Ihren Einkommens- und Vermögenssteuern	<ul style="list-style-type: none">• Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist).• Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung stehen, z. B. an die Strafklägerin oder den Strafkläger.